



SATZUNG

über die Herstellung von Stellplätzen im Bereich des Marktes Bad Birnbach

(Stellplatzsatzung)

vom 15.05.2018

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (174), erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im gesamten Bereich des Marktes Bad Birnbach. Von dieser Satzung abweichende Vorgaben in Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1

Bay
BO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO richtet sich nach Anlage 1; für nicht geregelte Stellplatzanforderungen sind die Richtzahlen aus der jeweils bzw. zuletzt gültigen Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910, BayRS, 2132-1-4-I) zugrunde zu legen. Die GaStellV ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächste ganze Zahl aufzurunden. Es ist stets mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

(3) Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

(3) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösevertrages erfüllt werden, der im Ermessen des Marktes liegt. Die Höhe der Ablöse beträgt

15.000 € pro
Stellplatz

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, sind die

Stellplätze nach den Vorgaben der GaStellV zu errichten.

§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im

Einvernehmen mit dem Markt von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach

Art. 63 BayBO
zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Vor Inkrafttreten angestoßene Verfahren (Eingang des Antrags) oder verfahrensfrei errichtete Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) werden von der Satzung nicht umfasst.

Bad Birnbach, den
18.05.2018

gez. Franz Thalhamer
Zweiter Bürgermeister

Anlage 1 (Richtzahlen) zur Stellplatzsatzung vom 15.05.2018

Nr.	Verkehrsquelle (Nutzung)	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	je Wohnung: 2 Stellplätze

